

# DATENSCHUTZ IM VEREIN

**Nicht nur Unternehmen und Behörden, sondern auch Vereine müssen die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einhalten. Mit der DSGVO ist ab dem 25. Mai 2018 ein neuer Rechtsrahmen für das Datenschutzrecht geschaffen, der in der gesamten EU gilt.**

Dies ist ein guter Anlass für eine „datenschutzrechtliche Inventur“ bei Vereinen. Denn werden die Anforderungen der DSGVO nicht beachtet, können einzelne Verstöße empfindliche Bußgelder nach sich ziehen. Im Bereich des Datenschutzrechts genießt der gemeinnützige Verein weder besondere Vorteile noch eine bevorzugte Behandlung.

## Mitgliederdaten sind personenbezogene

### Daten

Die DSGVO regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die meisten Vereine erhalten solche personenbezogene Daten ihrer Mitglieder durch den Mitgliedsantrag oder durch Anmeldeformulare zu Veranstaltungen. Welche Daten durch den Verein erhoben werden dürfen, hängt von den Vereinszielen ab, die in der Satzung festgeschrieben sind.

**Personenbezogene Daten** sind nicht nur die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) aussagen, wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen. Auch IP-Adressen können personenbezogene Daten darstellen.

Nicht geschützt werden Angaben über Verstorbene (beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der verstorbenen Mitglieder).

**Grundregel: Der Verein darf nur solche personenbezogenen Daten seiner Mitglieder erheben und verarbeiten, die für die Verfolgung des Vereinsziels sowie der Mitgliederbetreuung und -verwaltung erforderlich sind.**

Davon nicht erfasst sind für den Verein lediglich **nützliche personenbezogene Daten**. Die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten bedarf einer **ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds**. Eine Einwilligung kann jedoch gemeinsam mit dem Mitgliedsantrag durch die Mitglieder in einer separaten Erklärung abgegeben werden.

**Achtung:** Einwilligungen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bedürfen der Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten.

### Stichwort: Spenden

Personenbezogene Daten von Spendern und Förderern (Name, Adresse und Kontonummer) dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, um die Spende abzuwickeln. Darüber hinaus gehende freiwillige Angaben sind - gleich den freiwilligen Angaben der Vereinsmitglieder - **einwilligungsbedürftig**.

### Veröffentlichungen im Internet

Viele Vereine präsentieren sich und ihr Vereinsleben auch im Internet.

**Grundregel: Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist jedoch durch den Verein grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds zulässig, die der Verein nach den Vorgaben der DSGVO auch entsprechend dokumentieren muss.**

Von diesem Grundsatz gibt es aber auch **Ausnahmen:** Funktionsbezogene Daten wie beispielsweise Vor- und Nachnamen oder vereinsbezogene E-Mailadressen von Vereins-

funktionären und -organen dürfen auch ohne deren Einwilligung im Internet veröffentlicht werden. Die Angabe privater Adressen (E-Mail wie postalisch) bedarf hingegen wiederum einer Einwilligung des Funktionsträgers. Daneben sind auch Veröffentlichungen über Ergebnisse von Vorstandswahlen oder Jahreshauptversammlungen ohne Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

Darüber hinausgehende Daten wie z.B. Geburtsdatum, Nationalität oder Adresse bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung.

### Datenübermittlung an Dritte

Die Mitgliederdaten eines Vereins sind nicht automatisch auch Daten eines Dachverbandes, dem der Verein angehört. Vielmehr ist der Dachverband datenschutzrechtlich wie eine „fremde“ Stelle zu behandeln. Personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder dürfen zum Beispiel einem Dachverband nur zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser eine Aufgabe erfüllt, die letztlich auch im berechtigten Interesse des übermittelnden Vereines liegt und garantiert ist, dass auf Seiten des Empfängers ebenfalls der Schutz der Daten gewährleistet ist.

### Fotos und Videoaufnahmen

Viele Vereine verbreiten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch Fotos oder Videos auf ihrer Website oder in sozialen Netzwerken. Bei der Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit spielen aber nicht nur datenschutzrechtliche Fragestellungen eine Rolle: In erster Linie ist hier das **Kunsturhebergesetz (KUG)** zu beachten. Danach dürfen entsprechende Fotos oder Videos grundsätzlich nur *mit Einwilligung* des Abgebildeten verbreitet werden. Eine Ausnahme bilden sogenannte **Personen der Zeitgeschichte**, deren Abbildungen ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Etwas anderes gilt jedoch für Fotos oder Videos von öffentlichen Vorgängen (z.B. Wettkampf- und Sportveranstaltungen, Konzerte oder Umzüge): Hier ist es regelmäßig für eine rechtmäßige Veröffentlichung **nicht erforderlich**, die Einwilligung eines jeden Abgebildeten einzuholen. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für Aufnahmen, bei denen **die Ansammlung** von

Menschen (und nicht die einzelne Person) im Vordergrund steht.

Für **Abbildungen Minderjähriger** können aber in bestimmten Situationen strengere Anforderungen gelten. Daher empfiehlt es sich für diese Fälle, eine vorherige Einwilligung der Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzlicher Vertreter bezüglich einer Veröffentlichung von Fotos und Videos im Internet einzuholen. (Am besten im Mitgliedsantrag!)

### Informationspflichten

Die DSGVO statuiert diverse Informationspflichten des Datenverarbeiters gegenüber den Betroffenen, deren personenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet werden. So ist der Betroffene über

- Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung
- seine Rechte als Betroffener zu informieren.

Vereine müssen die Informationserteilung dokumentieren.

### Widerspruchs- und Auskunftsrecht

Zentraler Punkt des Datenschutzes ist zudem das Recht des Betroffenen auf Auskunft. Er muss darüber informiert werden, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind. Dieses Auskunftsrecht ist in Artikel 15 der DS-GVO zweistufig ausgestaltet. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob (= 1. Stufe) überhaupt Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat die Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (= 2. Stufe). Hier besteht auch das Recht auf unentgeltliche Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Wenn das Mitglied feststellt, dass die gespeicherten Daten nicht korrekt sind, hat es ein Recht auf Berichtigung (beispielsweise Namensänderung).

Eine weiteres Recht der Mitglieder und betroffenen Personen und damit eine Verpflichtung für den Verein besteht in der Benachrichtigungspflicht des Vereins bei der Verletzung datenschutzrechtlicher

Verpflichtungen. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Verein im Vorfeld die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat. (z.B. Passworte/ Verschlüsselungen)

## Datenlöschung

In jedem Verein muss es für die Verwaltung der Mitgliederdaten eine sog. **Datenlöschkonzeption** geben. In dieser ist festzulegen, wann welche Daten der Mitglieder zu löschen sind. Dabei gilt die Faustregel, dass eine Löschung erst geboten, aber dann auch tatsächlich vorzunehmen ist, wenn nach dem Austritt eines Mitgliedes nicht mehr mit Rückfragen u. dgl. wegen der erloschenen Mitgliedschaft gerechnet werden muss.

Die Mitglieder haben in den folgenden Fällen ein **Recht auf Vergessen** (Löschung der Daten):

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, **nicht mehr notwendig**.
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung,
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

## Datenschutzbeauftragter

Ob ein Verein gesetzlich verpflichtet, ist einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, richtet sich nach der Anzahl der für die Datenverarbeitung beschäftigten Personen im Verein. Nach dem neuen BDSG ergibt sich eine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten bereits dann, wenn **regelmäßig mindestens zehn Personen** ständig mit der **automatisierten Verarbeitung personenbezogener** Daten beschäftigt sind. Dies kann bei größeren Vereinen mit mehreren Abteilungen durchaus der Fall sein.

## Folgen der Verletzung

Bereits anhand der beispielhaft aufgezeigten vereinstypischen Vorgänge mit Datenschutzrelevanz zeigt sich, dass es auch bei einem gemeinnützigen Verein bei alltäglichen Handlungen im Vereinsgeschäft zu datenschutzrechtlichen Verstößen kommen kann. Diese können mit Anwendbarkeit der DSGVO mit nicht

unerheblichen Bußgeldern belegt werden. Daneben stehen sowohl Mitgliedern als auch Dritten im Falle eines datenschutzrechtlichen Verstoßes des Vereins gegen diesen u.a. Ansprüche auf Schadensersatz zu.

## Notwendige Maßnahmen

Auch Vereine sollten sich daher umgehend um eine Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften bemühen. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf der Verwendung vollständiger und wirksamer datenschutzrechtlicher Einwilligungen liegen. Ferner sollten die Vereine sicherstellen, dass u.a. folgende Maßnahmen und Aufgaben erfüllt werden:

- Bestellung eines **Datenschutzbeauftragten** (wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind). Dieser darf kein Vorstandsmitglied sein. Auf freiwilliger Basis aber sinnvoll. Eventuell als Zusatzaufgabe für den Revisor.
- Erstellung eines **Verarbeitungsverzeichnisses** nach Art. 30 DSGVO
- Abschluss von **Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung** mit externen Dritten gemäß Art. 28 DSGVO.
- Überarbeitung von **Einwilligungserklärungen** gemäß den Vorgaben der DSGVO
- Erstellung eines Löscho- und Sicherheitskonzeptes
- Sicherstellung der Betroffenenrechte (Löschung/ Auskunft)

(Diese Aufzählung stellt lediglich eine exemplarische Aufstellung dar und ist nicht abschließend.)

## Muster: Verarbeitungsverzeichnis

Die DS-GVO verlangt in Art. 30, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden muss. Das gilt auch für kleinere Vereine, da die Datenverarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt (Art. 30 Abs. 5 DS-GVO). Es muss folgende Punkte umfassen:

- **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Name und Anschrift des Vereins
- **Ansprechpartner:** Vorstandsvorsitzender und evtl. Datenschutzbeauftragter

Seite: 3

[www.ra-obermeier.de](http://www.ra-obermeier.de)

- **Verarbeitungstätigkeiten:** in jedem Fall "Mitgliederverwaltung"; evtl. weitere Zwecke z.B. Teilnahme an Wettkampf etc.
- **Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten:** z.B. "Mitglieder", "betreute Personen" usf. Die Kategorien der Daten ergeben sich aus den Daten selbst (Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten etc.)
- **Beschreibung der Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden,** z.B. Verbände, Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger usw.
- **Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien,** z. B. Aufbewahrungsfrist für Zuwendungsbestätigungen
- In eine entsprechende **vertragliche Vereinbarung** sollten Regelungen zum Datenschutz aufgenommen werden.
- **Kontrolle:** Der Auftragsverarbeiter sollte seine Datenschutzmaßnahmen (am besten vertraglich) darstellen. Eventuell muss der Verein das kontrollieren.
- **Beendigung des Vertrages:** Müssen nach Ende der Vertragsbeziehungen Unterlagen zurückgegeben werden? Sind Löschungen vorzunehmen?

### Linktipp:

Eine sehr interessante, etwas ausführliche Zusammenfassung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse finden sich in diesem Papier des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

### Stichwort: Auftragsverarbeitung

Externe Dienstleister mit denen der Verein zusammenarbeitet und die im Rahmen der Zusammenarbeit mit vereinsinternen Daten kommen bezeichnet die DS-GVO "Auftragsverarbeiter". Beim Einsatz solcher Auftragsdatenverarbeiter sind folgende Punkte zu beachten:

- eine **sorgfältige Auswahl** des Dienstleiters ("Auftragverarbeiters")

### Kontakt:

RAe Obermeier & Laymann  
Herzogstr. 3 | 80803 München  
Telefon: 089/ 51556830  
laymann@ra-obermeier.de